

**700.16**

---



**Stadt Liestal**

---

**VERORDNUNG FÜR  
FAHRENDE IN LIESTAL**

**vom 18.10.2016**  
**in Kraft ab 01.11.2016**

---

Der Stadtrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 70 Abs. 2 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup> vom 28. Mai 1970<sup>1</sup> sowie auf § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende vom 20. Februar 2014<sup>2</sup>, beschliesst:

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Verordnung bezweckt die Sicherstellung der Benutzung und der Ordnung auf dem Durchgangplatz „Gräubern“.

## **§ 2 Allgemeines**

<sup>1</sup> Der Durchgangsplatz dient dem befristeten Aufenthalt von Schweizer Fahrenden und steht für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die maximale Aufenthaltsdauer auf dem Durchgangsplatz beträgt pro Saison einen Monat. Eine erneute Belegung ist nach einem Monat Unterbruch auf Gesuch hin möglich.

<sup>3</sup> Es werden maximal 10 Wohneinheiten zugelassen. Eine Einheit umfasst:<sup>1</sup>

- 1 Wohnwagen mit 2 Zugfahrzeugen oder 1 Wohnmobil
- 1 Mobile KÜcheneinheit
- 1 Kinderwohnwagen

## **§ 3 An-/Abmeldung**

<sup>1</sup> Die Anmeldung hat am Anreisetag resp. am darauffolgenden Arbeitstag persönlich gegen Vorlage eines amtlichen Personalausweises bei der Stadtverwaltung Liestal zu erfolgen.

<sup>2</sup> Gleichzeitig mit der Anmeldung ist eine Depotgebühr zu hinterlegen.

<sup>3</sup> Die Abmeldung muss spätestens einen Tag vor dem Abreisetag bei der Stadtverwaltung Liestal vorgenommen werden.

## **§ 4 Verhaltensregeln**

<sup>1</sup> Alle Personen, welche sich auf dem Durchgangsplatz aufhalten, sind verpflichtet, den Platz und die sich darauf befindlichen Anlagen mit gebührender Sorgfalt und Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft und anderen Personen zu benutzen.

<sup>2</sup> Ab 22:00 bis 06:00 Uhr, sowie an Sonn- und allg. Feiertagen ist jeglicher Lärm zu vermeiden.

<sup>3</sup> Tätigkeiten mit umweltgefährdenden Mitteln sind strengstens verboten.

---

<sup>1</sup> Geändert mit Teilrevision vom 09.05.2023, in Kraft ab 10.05.2023

<sup>4</sup> Das Entfachen von offenem Feuer auf dem Platz, entlang des Waldsaums und / oder im Wald ist verboten.

## **§ 5 Tierhaltung**

Haustiere müssen beaufsichtigt werden. Insbesondere sind Hunde nach den geltenden Vorschriften des Schweizerischen Tierschutzgesetzes an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 6 Parkordnung**

Auf dem Durchgangsplatz dürfen nur leichte Motorfahrzeuge, welche als Zugfahrzeuge dienen, parkiert werden. Die Benützung der Parkplätze bei den Familiengärten und entlang der Waldstrasse ist untersagt.

## **§ 7 Abfallentsorgung**

Der Durchgangsplatz ist in gereinigtem Zustand zu verlassen. Entstandene Abfälle sind in Kehrichtsäcken im dafür vorgesehenen Abfallcontainer zu entsorgen.

## **§ 8 Gebühren**

Für die Benützung des Durchgangsplatzes und dessen Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

-Platzgebühren pro Tag und Wohneinheit	CHF	13.00
-Strom, Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung pro Tag und Wohneinheit	CHF	4.00
-Bearbeitungsgebühr für Anmeldungen auf dem Platz	CHF	50.00
-Depotgebühr pro Wohneinheit	CHF	250.00

Für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 14. Altersjahres wird ein Rabatt von 10 % gewährt.

## **§ 9 Haftung**

Allfällige Beschädigungen am Platz, dessen Einrichtungen sowie in der unmittelbaren Umgebung sind der Stadt Liestal zu melden. Die Beschädigungen werden der Verursacherin resp. dem Verursacher separat verrechnet.

## **§ 10 Sanktionen**

<sup>1</sup> Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung kann die sofortige Wegweisung verfügt werden. Der Platz ist innert 24 Stunden nach Zustellung der Verfügung zu verlassen.

<sup>2</sup> Die Stadtverwaltung kann bei erheblichen oder wiederholten Verletzungen eine Platzsperre von 1 bis 5 Jahren verfügen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt per 01.11.2016 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 10. März 2015.

---

<sup>1</sup> SGS 180

<sup>2</sup> SGS 415